

## **Hinweise für Aufsichtspersonen auf Schießstätten (Standaufsichten)**

### **Standaufsichten**

Der ordnungsgemäße und sichere Schießbetrieb auf einer Schießstätte muss durch verantwortliche Aufsichtspersonen (im Folgenden Standaufsichten genannt) gewährleistet werden.

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, Standaufsichten darüber zu informieren, wie die rechtlichen Vorgaben richtig umgesetzt werden können. Grundlage ist das Waffengesetz (WaffG) vom 17. Juli 2009 und die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 17. Juli 2009.

Für Schießstättenbetreiber und Standaufsichten (jagdlisch) sind nachstehende Regelungen des Waffengesetzes und der Verordnung von Bedeutung.

#### **§ 27 WaffG - Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten**

Hier werden u. a. die Versicherungssummen (Haftpflicht- und Unfallversicherung) für den Schießbetrieb, das Schießen von Kindern und Jugendlichen, insbesondere von Jagdscheinanwärtern sowie die Bedingungen für das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten festgelegt.

#### **§ 6 AWaffV - Vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen**

Für Sportschützen gelten Einschränkungen bei Verwendung bestimmter Waffen und Munition für den Schießsport. In diesem Paragraph wird bestimmt, um welche Waffen und Munition es sich dabei handelt.

#### **§ 7 AWaffV - Unzulässige Schießübungen im Schießsport**

Schießübungen, die den Anschein erwecken könnten, dass es sich um Verteidigungsschießen handelt, sind nicht erlaubt. Im Einzelnen wird in dieser Bestimmung geregelt, um welche Schießübungen es sich dabei handelt.

#### **§ 9 AWaffV - Zulässige Schießübungen auf Schießstätten**

In diesem Paragraph wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Person auf einer Schießstätte schießen kann.

#### **§ 10 AWaffV - Aufsichtspersonen; Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche**

Hier wird u. a. festgelegt, dass Aufsichten bei den Behörden zu melden sind oder durch jagdliche und schießsportliche Vereinigungen selbst registriert werden können. Darüber hinaus sind detaillierte Regelungen über Aufsichten festgelegt, die für die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche tätig werden.

## **§ 11 AWaffV - Aufsicht**

In diesem Paragraph werden die Pflichten einer Standaufsicht geregelt sowie die Möglichkeit eröffnet, dass auf einem Schießstand alleine geschossen werden kann, wenn diese Person zur Aufsichtsführung befähigt ist.

**Im Anhang sind die Wortlaute der entsprechenden Passagen des WaffG und der AWaffV wiedergegeben.**

## **Anforderungen an eine Standaufsicht**

Wer als Standaufsicht tätig werden soll, muss volljährig und sachkundig sein. Im Sinne der Verordnung gilt u. a. der nachstehende Personenkreis als sachkundig, wer:

- **die Jägerprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung bestanden hat oder durch eine Bescheinigung eines Ausbildungsleiters für das Schießwesen nachweist, dass er die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an einem Lehrgang für die Ablegung der Jägerprüfung erworben hat,**
- **die Gesellen- und Meisterprüfung für das Büchsenmacherhandwerk abgelegt hat,**
- **mindestens drei Jahre als Vollzeitkraft im Handel mit Schusswaffen und Munition tätig gewesen ist, sofern die Tätigkeit ihrer Art nach geeignet war, die für den Umgang mit Waffen oder Munition erforderliche Sachkunde zu vermitteln,**
- **durch eine entsprechende Bescheinigung eines Schießsportvereins nachweisen kann, dass er die erforderlichen Kenntnisse besitzt,**
- **die Sachkunde aufgrund einer anderweitigen, insbesondere behördlichen oder staatlich anerkannten Ausbildung erworben und durch eine Bescheinigung der Behörde oder des Ausbildungsträgers nachgewiesen hat.**

## **Bestellung von Standaufsichten**

Der Schießbetrieb auf Schießstätten darf nur stattfinden, wenn eine ausreichende Anzahl von Standaufsichten die Aufsicht wahrnimmt. Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Inhaber der Schießstättenerlaubnis ggf. die Zahl der erforderlichen Aufsichtspersonen festlegen. Hinsichtlich der Bestellung von Aufsichten hat der Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten vorgesehen.

## **Der Betreiber der Schießstätte (Erlaubnisinhaber) nimmt die Aufsicht selbst wahr.**

Dies ist möglich, wenn der Betreiber sachkundig und ggf. für die Kinder und Jugendarbeit qualifiziert ist.

- **Der Betreiber bestellt eine oder mehrere Aufsichten bei der zuständigen Behörde,**
- **Jagdliche oder sportliche Vereinigungen bestellen eigene Aufsichten bei der zuständigen Behörde.**

Zuständige Behörden sind je nach Bundesland Kreispolizeibehörden, Ordnungsämter, Landratsämter.

Wenn Aufsichten bestellt werden sollen, müssen deren Personalien **zwei Wochen** vor Aufsichtstätigkeit der zuständigen Behörde schriftlich angezeigt werden.

- Voraussetzung ist:
- Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Sachkunde (Nachweis muss bei der Anzeige beigefügt werden),
- Zuverlässigkeit,
- persönliche Eignung,
- falls erforderlich, auch die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit (Nachweis ebenfalls beifügen).

Beauftragt eine Vereinigung die Standaufsichten, so obliegt die Anzeige den Personen selbst. Erfolgt innerhalb der 2-Wochen-Frist keine Ablehnung durch die Behörde, kann die angezeigte Aufsicht tätig werden. Das Ausscheiden oder die neue Bestellung einer Standaufsicht ist unverzüglich anzuzeigen.

### **Registrierung der Standaufsichten bei einem jagdlichen oder schießsportlichen Verein**

Neu ist, dass die jagdlichen und schießsportlichen Vereinigungen ihre Standaufsichten selbst registrieren können, ohne sie bei der zuständigen Behörde melden zu müssen.

In diesen Fällen hat der jeweilige Verein bei Registrierung die Sachkunde und ggf. die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu prüfen und zu vermerken.

### **Vorgehensweise:**

- Der Verein registriert die Standaufsicht. Die Registrierungsunterlagen müssen sinnvollerweise auf der Schießstätte aufbewahrt werden, damit der zuständigen Behörde auf Verlangen diese Unterlagen vorgelegt werden können.
- Bei der Registrierung muss die vorgesehene Standaufsicht die Sachkunde und ggf. die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nachweisen.
- Sind die Voraussetzungen gegeben, stellt der Verein ein Nachweisdokument aus, das die Standaufsicht bei Ausübung ihrer Tätigkeit dabei haben muss.

Ist die Standaufsicht von einer jagdlichen Vereinigung beauftragt, ist neben dem Nachweisdokument auch ein gültiger Jagdschein mitzuführen (s. Anhang). Befugten ist das Nachweisdokument zur Prüfung auszuhändigen.

### **Was ist von einer Standaufsicht zu beachten?**

#### **Abwendung von Gefahren und ständige Präsenz**

Die wesentlichste Aufgabe einer Standaufsicht ist, nach den Vorgaben der Schießstandordnung (DJV) dafür zu sorgen, dass von den Benutzern keine vermeidbaren Gefahren ausgehen. Dieser Aufgabe kann eine Standaufsicht nur dann zuverlässig nachkommen, wenn sie das Schießen **ständig** beaufsichtigt, d. h., sie darf keinen Moment den oder die von ihr beaufsichtigten Schützen aus den Augen lassen, um **unverzüglich** eingreifen zu

können, wenn Gefahr im Verzuge ist. Das bedeutet aber auch, dass die Standaufsicht während ihrer Aufsichtstätigkeit **nicht** am Schießen teilnehmen kann.

**Neu ist, dass eine zur Aufsichtsführung befähigte Person alleine schießen darf, ohne beaufsichtigt zu werden, wenn sie sich alleine auf dem Schießstand befindet.**

Wenn es zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, **muss** die Standaufsicht das Schießen oder den Aufenthalt des oder der jeweiligen Schützen in der Schießstätte untersagen. Wenn auf einer Schießstätte auf mehreren Einzelanlagen (z. B. Schrotschießstand, Kurzwaffenstand, Büchsenstand) mit mehreren Schützen geschossen wird, muss auf jeder dieser Anlagen mindestens eine Standaufsicht tätig sein.

Auf allen Einzelanlagen einer Schießstätte müssen sich auf gut sichtbaren Schildern die jeweiligen Standaufsichten namentlich eintragen. Die Aufsichten selbst sollten als solche gekennzeichnet sein (Armbinde, Ansteckschild).

### **W i c h t i g !**

**Verletzt die Standaufsicht ihre Aufsichtspflichten, indem sie nicht für einen ordnungsgemäßen Schießbetrieb sorgt (Ordnungswidrigkeit), kann die Behörde entsprechende Maßnahmen ergreifen, die zur Festsetzung eines Bußgeldes bis zu Euro 10.000,00 gehen können.**

**Die Schießstättenbenutzer sind verpflichtet, den Anordnungen der Standaufsicht Folge zu leisten. Eine Nichtbefolgung kann ebenfalls mit einem Bußgeld belegt werden.**

Die Standaufsicht muss in Abhängigkeit der Erfahrung der von ihr beaufsichtigten Schützen entscheiden, wie viele Personen sie gleichzeitig beaufsichtigen kann.

Als Anhalt kann dienen:

Halten Gäste und Jagdscheinanwärter zum ersten Mal eine Waffe in den Händen und wollen schießen, dann ist es unerlässlich, dass die Standaufsicht direkt beim Schützen steht, um die entsprechenden Anweisungen geben zu können.

Ist bei den Schützen bereits eine gewisse Erfahrung im Umgang mit Waffen vorhanden (z. B. Jagdscheinanwärter mit fortgeschrittener Ausbildung), ist es zulässig, dass eine Standaufsicht etwa 6 Schützen beaufsichtigen kann.

Bei Schützen, die aufgrund ständiger Teilnahme an Schießwettbewerben über eine große Schießstandererfahrung verfügen, ist es ohne weiteres möglich, dass bis zu 10 Schützen gleichzeitig beaufsichtigt werden können.

Bei größeren Schießstätten mit nebeneinander liegenden Schießbahnen werden häufig mehrere Schießbahnen in jeweils umschlossene Schützenstände unterteilt. Hier muss in **jedem** Schützenstand eine Standaufsicht anwesend sein, weil eine Kontrolle aller Schützenstände durch **eine** Standaufsicht in diesen Fällen nicht möglich ist.

### **Altersefordernisse beim Schießen von Kindern und Jugendlichen**

- Kindern unter 12 Jahren darf das Schießen mit Schusswaffen in Schießstätten nicht gestattet werden. Haben sie das 12. Lebensjahr vollendet und sind noch nicht 14 Jahre alt, dürfen sie mit Luftdruck-, Federdruck- und CO<sub>2</sub>-Waffen schießen.
- Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, darf das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm IfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie

höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner gestattet werden.

Dies gilt jeweils nur, wenn der Sorgeberechtigte jeweils schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten sind aufzubewahren, solange die Kinder und Jugendlichen am Schießen teilnehmen. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr diese Erklärung zur Überprüfung ausgehändigt wird.

Schießen Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, in der Ausbildung zum Jäger, so haben diese eine Berechtigungsbescheinigung mitzuführen, die vom Sorgeberechtigten und vom Ausbildungsleiter unterschrieben sein muss. Eine besondere Qualifikation für die Kinder- und Jugendarbeit ist hierbei nicht erforderlich.

Schießen Jugendliche zwischen dem 14. und dem 16. Lebensjahr und befinden sich **nicht in der jagdlichen Ausbildung, muss** auf dem Schießstand eine für Kinder- und Jugendarbeit qualifizierte Aufsichtsperson anwesend sein.

### **Einhaltung zulässiger Geschossenergien**

Die Standaufsicht muss gewährleisten, dass auf der Schießstätte nur mit Waffen und Munition geschossen wird, die durch die Erlaubnis für die Schießstätte zugelassen sind. Hierbei muss von der Standaufsicht beachtet werden, dass nicht mehr die zulässigen Kaliber, sondern die maximalen Mündungs-Geschossenergien (E0) festgelegt sind. Die Standaufsicht muss deshalb darüber informiert sein, welche Kaliber auf der jeweiligen Schießstätte die zugelassene Energie einhalten. Der Erlaubnisinhaber der Schießstätte hat die Standaufsicht auch über die allgemeinen Zulassungsbestimmungen (Auflagen) der Schießstätte in Kenntnis zu setzen, da nur so eine Überwachung der Auflagen gewährleistet ist.

### **Zulässige Übungen auf Schießstätten**

Der Betreiber der jeweiligen Schießstätte hat zu überwachen, ob die dort Schießenden die Voraussetzungen nach § 9 AWaffV (siehe Anhang) einhalten. In aller Regel wird er diese Überwachungstätigkeit an die Standaufsicht delegieren.

### **Kontrolle der Haftpflichtversicherung der Schießstättenbenutzer**

Schießstättenbenutzer müssen ausreichend haftpflichtversichert sein. Dieser Nachweis kann durch Vorlage eines gültigen Jagdscheines oder durch eine geeignete Versicherung erfolgen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist eine Tagesversicherung abzuschließen. Zur Überprüfung der Haftpflichtversicherung ist die Standaufsicht nur verpflichtet, wenn auch die Anmeldung zum Schießen bei ihr erfolgt. Kann der Standaufsicht der Nachweis nicht erbracht werden, so darf sie das Schießen nicht gestatten.

**Dieses Merkblatt wurde in Zusammenarbeit mit der Deutschen Versuchs- und Prüf-Anstalt für Jagd und Sportwaffen (DEVA) erstellt.**